

Richtlinie betreffend Datenschutz und Schweigepflicht

Geltungsbereich der Richtlinie

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Vollzug des Gesetzes über die Information und den Datenschutz im Tätigkeitsbereich der Vereinigung Cerebral Zürich unter Berücksichtigung der Schweigepflicht. Sie gelten für alle Mitarbeitenden der Vereinigung Cerebral Zürich, soweit sie Zugang zu Personendaten und persönlichen Informationen erlangen.

Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinie

Alle Mitarbeitenden tragen Sorge, dass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden. Sie verpflichten sich zur Einhaltung dieser Richtlinien in ihrem Arbeitsvertrag. Alle Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer Kompetenzen und Aufgaben selbst verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Richtlinien.

Regeln für den Umgang mit Personendaten

Die Mitarbeitenden der Vereinigung Cerebral Zürich benötigen für die Durchführung der verschiedenen Angebote persönliche Angaben der Teilnehmenden über deren genauen Gesundheitszustand und die aktuelle Betreuungssituation. Teilweise kann es notwendig sein auch von Dritten (Ärzte, Eltern, Betreuer) zusätzliche Daten einzuholen. Auch von Assistenzpersonen werden persönliche Daten gespeichert die ebenfalls schützenswert sind.

Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sammeln alle personenbezogenen Daten. Die Daten sind so zu sichern, dass keine unberechtigten Personen darauf zugreifen können. Um den gesetzlichen Sicherungsanforderungen zu genügen, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten: Die Daten auf Papier sind abgeschlossen aufzubewahren. Der Zugriff auf Daten, die mittels EDV bearbeitet werden, ist durch ein sicheres Passwort geschützt. Die Daten sind verschlüsselt aufzubewahren. Sicherheitskopien von Datenträgern sind separat und gesichert aufzubewahren. Die Unterlagen mit persönlichen Daten dürfen nicht unbeaufsichtigt herumliegen. Korrespondenz und andere Unterlagen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind, dürfen nicht in den Papierkorb oder ins Altpapier geworfen werden, sondern sind im Aktenvernichter zu vernichten oder an die Geschäftsstelle zur Vernichtung zurückzuschicken. In Anwesenheit Unberechtigter dürfen keine Telefongespräche über andere Personen stattfinden. In E-Mails dürfen keine sensitiven Daten ausgetauscht werden.

Bekanntgabe von personenbezogenen Daten

Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten unterliegt generell restriktiven Voraussetzungen: Es bedarf entweder der Einwilligung der betroffenen Person oder es muss zur Abwendung eines unmittelbaren gesundheitlichen Problems notwendig sein. Vor jeder Datenbekanntgabe ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Mitarbeitende dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen von Teilnehmenden machen. Nur Leitungspersonen sind berechtigt im Rahmen ihrer Leitungsfunktion Aufnahmen von Gästen für die Kostenträger (BSV, Denk an mich) zu machen. Aufnahmen sind nach Abschluss der Aktivität an die Geschäftsstelle weiterzuleiten und dann zu löschen.

Zürich, Januar 2020

Michaela Müller, Geschäftsleiterin